

Eintritt... in Kürze

Anmeldung Arbeitnehmer

Die Anmeldung in die Pensionskasse hat durch Ihren Arbeitgeber zu erfolgen. Haben Sie innert sechs Wochen nach Ihrem Arbeitsantritt noch keinen Versicherungsausweis erhalten, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Arbeitgeber oder melden sich bei uns. Nach der Anmeldung erhalten Sie Ihren Versicherungsausweis, den Planbeschrieb über Ihre Vorsorgeleistungen sowie einen persönlichen Einzahlungsschein zur Übertragung Ihrer vorhandenen Austrittsleistung der Pensionskasse Ihres früheren Arbeitgebers (auch Freizügigkeitsleistung genannt).

Anmeldung Selbständigerwerbende

Selbständigerwerbende füllen bitte das Formular „Anschlussvertrag und Anmeldeformular für Selbständigerwerbende“ aus. Falls Sie Hilfe bei der Wahl Ihrer Vorsorgelösung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter. Die definitive Aufnahme erfolgt nach der Prüfung Ihrer Anmeldung.

Austrittsleistung aus früherer Vorsorge

Von der Pensionskasse Ihres früheren Arbeitgebers steht Ihnen eine Freizügigkeitsleistung zu, welche in die PAT-BVG einzubringen ist. Bitte veranlassen Sie die Überweisung an die PAT-BVG mittels Ihrem persönlichen Einzahlungsschein welchen Sie mit dem ersten Vorsorgeausweis erhalten haben. Nach dem Erhalt Ihrer Freizügigkeitsleistung senden wir Ihnen einen neuen Vorsorgeausweis, auf welchem die Gutschrift ersichtlich ist.

Versicherungsausweis

Mindestens einmal jährlich erhalten Sie einen Versicherungsausweis mit Ihren versicherten Leistungen und Beiträgen. Bitte prüfen Sie jeweils Ihre persönlichen Daten und geben uns Unstimmigkeiten bekannt. Bei unterjährigen Mutationen erhalten Sie ebenfalls einen neuen Versicherungsausweis.

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn darf nicht höher sein als der AHV-Jahreslohn. Ob vom AHV-Lohn ein Koordinationsbetrag abgezogen wird und wie hoch dieser

ist, können Sie dem Vorsorgeplanbeschrieb entnehmen. Selbständigerwerbende wählen ihre Pläne selbst, für Arbeitnehmende wird der Vorsorgeplan vom Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmervertretung definiert. Mehrere Vorsorgepläne sind zulässig, wenn die Personkreise nach objektiven Kriterien gebildet werden können und der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten ist.

Beiträge

Den Arbeitnehmenden werden die Pensionskassenbeiträge monatlich vom Lohn abgezogen. Mindestens die Hälfte bezahlt der Arbeitgeber. Eine höhere Beteiligung des Arbeitgebers ist freiwillig. Die Beitragssätze finden Sie im Beschrieb des Vorsorgeplans.

Leistungen

Sie sind bei der PAT-BVG für die Folgen im Alter sowie bei Tod und Invalidität versichert. Sämtliche Leistungen bei Tod und Invalidität werden bei Krankheit und Unfall geleistet.

Freiwillige Einkäufe

Auf dem Versicherungsausweis ist Ihre maximal mögliche Einkaufssumme in die vollen reglementarischen Leistungen ausgewiesen. Diese gilt, sofern Sie alle Austrittsleistungen aus früheren Pensionskassen in die PAT-BVG eingebracht haben. Nicht in die PAT-BVG eingebrachte Freizügigkeitsguthaben müssen vollumfänglich von der maximal möglichen Einkaufssumme abgezogen werden. Wichtig ist dabei, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, sämtliche Vorsorgegelder in Ihrer aktuellen Pensionskasse zu übertragen, unterlassen Sie dies, könnte Ihre zuständige Steuerbehörde einen Einkauf nicht vollumfänglich akzeptieren. Weitere Informationen zum Einkauf finden Sie im Merkblatt „Freiwilliger Einkauf... in Kürze“.

Gesundheitsvorbehalt

Treten Sie bei der PAT-BVG mit einer gesundheitlichen Vorbelastung ein, kann ein Vorbehalt angebracht werden. Die bisherigen Vorsorgeleistungen sowie die gesetzlichen Mindestleistungen bleiben dabei gewahrt. In jedem Fall werden Sie über einen allfälligen Gesundheitsvorbehalt schriftlich informiert.